

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/117**

**Die Landeswahlleiterin
des Landes
Schleswig-Holstein**



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 314 – 115. 31 - LW 09 - 18.
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, 14. Dezember 2009

**Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009
(Wahlprüfung)
hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Wahlprüfung nach §§ 43 ff. des Landeswahlgesetzes übersende ich Ihnen anbei
meinen Bericht über die von mir vorgenommene Vorprüfung nach § 65 der Landes-
wahlordnung mit den dazugehörigen Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Manuela Söller-Winkler

***Hinweis: Die im Bericht erwähnten Anlagen können im Ausschussbüro - Zi. 138 -
eingesehen werden.***



**DIE LANDESWAHLLEITERIN
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Bericht

**über die Vorprüfung zur Entscheidung
über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009**

(Vorprüfung nach § 65 LWO)

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 43 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) obliegt die Wahlprüfung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag; er entscheidet über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss).

Zur Vorbereitung der Wahlprüfung nach der Landtagswahl vom 27. September 2009 habe ich gemäß § 65 der Landeswahlordnung (LWO) eine Vorprüfung anhand der bei mir entstandenen bzw. eingegangenen Unterlagen und Einsprüche vorgenommen. Das Ergebnis ist in diesem Bericht zusammengefasst.

- 1.2 Das Wahlergebnis des Landes wurde auf der Grundlage der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse zusammengestellt und vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LWahlG festgestellt.
- 1.3 Das vom Landeswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis habe ich mit Bekanntmachung vom 16. Oktober 2009 in der am 02. November 2009 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Schleswig-Holstein (Nr. 44, S. 1129) veröffentlicht. Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses war für den Beginn der Einspruchsfrist nach § 44 Abs. 1 LWahlG maßgebend. Die zweiwöchige Einspruchsfrist lief daher am 16. November 2009 ab.

2 Prüfungsunterlagen

Als Unterlagen zur Wahlprüfung sind diesem Bericht beigelegt:

- die **Niederschriften** über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse in Kopie (Anlage 1)
- die **Niederschrift** über die Sitzung des Landeswahlausschusses vom 16. Oktober 2009 in Kopie (Anlage 2)
- die **Bekanntmachung** des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl vom 16. Oktober 2009 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1129 - (Anlage 3)
- folgende, gegen die Gültigkeit der Landtagswahl eingelegten **Einsprüche**:

Anlage Nr.	Einspruchsführerin / Einspruchsführer
4	Ulrich Schippels,

435	Dieter Schade, Rita Adamski,
436	Erik Sachtleber, (ohne Anschrift)
437	Peter Schmidt, (ohne Anschrift)
438	Thomas Stetefeld, (ohne Anschrift)
439	Name unvollständig, keine Adresse
440	Name unvollständig, keine Adresse
441	Name unvollständig, keine Adresse

Hinweis:

Um nach § 44 Abs. 1 LWahlG die Zulässigkeit der eingegangenen Einsprüche prüfen zu können, habe ich die Gemeindebehörden über die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter um Überprüfung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer hinsichtlich ihrer Wahlberechtigung zur Landtagswahl 2009 gebeten.

Sofern mir aus Anlass der Rückmeldungen vereinzelt Vervollständigungen bzw. Korrekturen hinsichtlich der Namen und Anschriften mitgeteilt wurden, habe ich diese in der vorstehenden Tabelle berücksichtigt.

3 Prüfung der Einsprüche

3.1 Einspruch des Herrn **Ulrich Schippels** (Anlage 4)

Der Einspruch des Herrn Schippels ist bei mir am 28. Oktober 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Schippels war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl im Wahlkreis 3 - Husum-Eiderstedt. Im Wahlbezirk 003 der zu diesem Wahlkreis gehörenden Stadt Husum hätte nach der Feststellung des Kreiswahlausschusses die Partei DIE LINKE 42 Erststimmen und 9 Zweitstimmen erreicht.

Diese Differenz zwischen den Erststimmen und den Zweitstimmen sei für das Landtagswahlergebnis der Partei DIE LINKE absolut untypisch und nicht zu erklären. Bei der parallel verlaufenden Bundestagswahl seien in diesem Wahlbezirk 52 Erststimmen und 47 Zweitstimmen für DIE LINKE abgegeben worden. Bei den Erststimmen liege die Differenz zwischen den Ergebnissen der Bundestagswahl und der Landtagswahl im normalen Schwankungsbereich; beim Zweitstimmenergebnis sei es aber zu einer auffälligen Differenz gekommen.

Der Kreiswahlleiter des Kreises Nordfriesland sei vom Einspruchsführer am 04. Oktober 2009 auf dieses nicht nachvollziehbare Zählergebnis hingewiesen worden; es sei aber keine Überprüfung des Wahlbezirksergebnisses durch eine Neuauszählung der Stimmen erfolgt.

Das Zweitstimmenergebnis in diesem Wahlkreis sei für die Partei DIE LINKE von besonderer Bedeutung, da der Partei nur wenige Stimmen zur Erreichung des 6. Landtagsmandats fehlen würden.

Stellungnahme des Kreiswahlleiters

Der für den Wahlkreis 3 Husum-Eiderstedt zuständige Kreiswahlleiter des Kreises Nordfriesland hat ausgeführt, dass er den Wahlvorsteher des betroffenen Wahlbezirks angehört habe. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass die Wahlhandlung und die Stimmenauszählung im Wahlbezirk Husum 003 ohne Auffälligkeiten verlaufen seien. Das Wahlergebnis sei ausgezählt und zweimal nachzählt worden; bei der zweiten Nachzählung hätten die Summen mit denen der ersten Nachzählung übereingestimmt.

Die Prüfung der Wahlniederschrift des betreffenden Wahlbezirks habe für ihn keinen Anlass zu Rückfragen oder Bedenken ergeben. Er habe zwar im Rahmen seiner Prüfung bei vielen Wahlniederschriften festgestellt, dass Eintragungen nicht bei allen Zwischensummen vorgenommen worden seien, sondern dass die Spalte für das erste Zwischenergebnis (ZS I) bereits mit dem Gesamtergebnis gefüllt gewesen sei. Eine Korrektur sei aber im Nachhinein ohne erheblichen Aufwand gar nicht mehr möglich gewesen.

Die Partei DIE LINKE habe hinsichtlich des ihres Erachtens fragwürdigen Zweitstimmenergebnisses im Wahlbezirk Husum 003 zum Kreiswahlleiter erst Kontakt aufgenommen, nachdem der Kreiswahlausschuss bereits getagt und das Wahlergebnis festgestellt habe.

Ergebnis der Vorprüfung

Zwar ist nach dem Vortrag des Einspruchsführers nicht zweifelsfrei erkennbar, dass gegen Wahlrechtvorschriften verstoßen wurde und dass somit ein Wahlfehler vorliegt. Trotzdem kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es bei der Stimmenauszählung zu einem ergebnisrelevanten Wahlfehler gekommen ist und dass deswegen der Einspruch **begründet** sein könnte.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:

Bei der Wahlprüfung ist im Rahmen der vom Einspruchsführer vorgebrachten Einspruchsgründe der wahre Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt wird, von Amts wegen aufzuklären (Untersuchungsprinzip). Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist deshalb ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 8. Aufl., § 49 Rn. 24). Äußerungen des Einspruchsführers i. S. von lediglich nicht belegten Vermutungen, bloßen Andeutungen von möglichen Wahlfehlern genügen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichen deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanz nicht aus.

Demgegenüber weist der Einspruchsführer lediglich darauf hin, dass die Differenz zwischen Erststimmen und Zweitstimmen zur Landtagswahl im Wahlbezirk Husum 003 für die Partei DIE LINKE absolut untypisch und nicht zu erklären sei. Zudem läge der Unterschied der Zweitstimmenzahlen der Partei zwischen Bundestagswahl und Landtagswahl nicht im normalen Schwankungsbereich. Über die allgemeinen Ausführungen hinaus, welche Stimmenergebnisse für die Partei DIE LINKE „plausibel“ wären und welche nicht, wurde in keiner Weise dargelegt, ob und welche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass bei der Stimmenauszählung und der Ergebnisermittlung die einschlägigen Verfahrensvorschriften in einer Weise verletzt worden sind, die geeignet gewesen wäre, ein unrichtiges Stimmenergebnis herbeizuführen. Verstöße gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit Wahlfehler sind nach seinem Vortrag nicht erkennbar.

Wesentliches Merkmal bei der Durchführung der Wahl ist die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses auf der Wahlbezirksebene durch den örtlich zuständigen Wahlvorstand, der auch die Wahlhandlung geleitet hat (§ 41 Abs. 1 LWahlG, §§ 53 ff. LWO). Durch dieses dezentralisierte Verfahren wird in bestmöglicher Weise eine korrekte und schnelle Stimmenauszählung und Wahlergebnisfeststellung und zudem eine optimale öffentliche Kontrolle gewährleistet (vgl. Schreiber, a. a. O., § 37 Rn. 1).

Das dem Kreiswahlausschuss nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LWahlG im Rahmen der Ergebnisfeststellung im Wahlkreis zustehende Recht, die Entscheidung der Wahlvorstände nachzuprüfen und ggf. zu korrigieren, umfasst zwar grundsätzlich auch die Befugnis zur Nachzählung und Kontrolle aller von den Wahlvorständen bewerteten Stimmzettel.

Eine im pflichtgemäßen Ermessen des Kreiswahlausschusses liegende Möglichkeit der Nachprüfung (Nachzählung) kann in der Praxis aber nur im Einzelfall (d. h. für den betreffenden Wahlbezirk, in Ausnahmefällen für mehrere Wahlbezirke) in Betracht kommen. Dieses ist denkbar, wenn sich aufgrund konkreter Anhaltspunkte (z. B. bei sich aus der Wahl Niederschrift ergebenden

Unstimmigkeiten oder aufgrund von substantiiert vorgebrachten Beschwerden über vorgekommene Unregelmäßigkeiten im Wahlbezirk) Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung oder der Stimmzählung und Ergebnisermittlung und damit Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Wahlfehlers ergeben. Grundsätzlich rechtfertigt allein ein knappes Wahlergebnis, bei dem nur wenige Stimmen möglicherweise ein anderes Ergebnis herbeigeführt hätten, keine Nachzählung. Nur aufgrund der Tatsache, dass das Wahlergebnis sehr knapp ausgefallen ist, kann nicht unterstellt werden, dass dem Wahlvorstand Fehler bei der Stimmzählung und der Ergebnisermittlung unterlaufen seien und dass deshalb nachgezählt werden müsse.

Der Kreiswahlausschuss für den Kreis Nordfriesland hatte das Wahlergebnis des Wahlkreises 3 Husum-Eiderstedt bereits in seiner Sitzung am 02. Oktober 2009 festgestellt. Die zuvor vom Kreiswahlleiter in Vorbereitung auf diese Sitzung gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 LWO erfolgte Vorprüfung der betreffenden Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit hatte für diesen keinerlei Hinweise auf eine während der Wahlhandlung oder der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk aufgetretene Unregelmäßigkeit gegeben.

Aufgrund des erst am 06. Oktober 2009 und damit nach der durch den Kreiswahlleiter erfolgten Vorprüfung der Wahlniederschrift und der Befassung des Kreiswahlausschusses eingegangenen Hinweises der Partei DIE LINKE hatte der Kreiswahlleiter unter Hinweis auf das Wahlprüfungsverfahren eine nochmalige (nachträgliche) Befassung des Kreiswahlausschusses abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund könnte dem Einspruchsführer entgegengehalten werden, das Vorliegen eines Wahlfehlers sei nicht hinreichend substantiiert vorgebracht worden; es sei lediglich die Vermutung geäußert worden, das Zweitstimmenergebnis der Partei DIE LINKE zur Landtagswahl könne nicht stimmen.

In der Gesamtschau aller hier bekannten Umstände ist meines Erachtens das Vorliegen eines Wahlfehlers im Ergebnis durchaus hinreichend substantiiert vorgetragen worden:

Tatsächlich erscheinen die unterschiedlichen Stimmenergebnisse zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl im Wahlbezirk Husum 003 nach meiner Auffassung so auffällig, dass nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es z.B. bei der Stapelbildung im Rahmen der Stimmzählung durch den Wahlvorstand (§ 55 Abs. 1 LWO) zu Fehlern gekommen und somit ein unrichtiges Zweitstimmenergebnis der Partei DIE LINKE im Wahlbezirk festgestellt worden ist. Meine Annahme stützt sich darauf, dass die Erststimmen- und die Zweitstimmenergebnisse der Partei DIE LINKE zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl z. B. in den übrigen Wahlbezirken der Stadt Husum mit einer vergleichbaren Zahl von Wahlberechtigten signifikant von den Ergebnissen im Wahlbezirk Husum 003 abweichen.

Dieses ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Erststimmen DIE LINKE		Zweitstimmen DIE LINKE	
		BW	LW	BW	LW
Husum 001	1 358 (BW) 1 352 (LW)	26	22	39	27
Husum 003	1 362 (BW) 1 358 (LW)	52	42	47	9
Husum 005	1 373 (BW) 1 373 (LW)	47	34	47	32
Husum 007	1 336 (BW) 1 331 (LW)	61	40	51	37
Husum 009	1 323 (BW) 1 323 (LW)	58	55	61	61
Husum 011	1 366 (BW) 1 364 (LW)	64	48	56	45
Husum 012	1 363 (BW) 1 363 (LW)	70	50	72	43

Darüber hinaus kann meiner Auffassung nach insbesondere – dieses wurde allerdings vom Einspruchsführer selbst nicht vorgetragen – folgender weiterer Umstand dafür sprechen, dass die vom Wahlvorstand Husum 003 ermittelten Stimmenergebnisse zur Landtagswahl fehlerhaft sind:

§ 55 Abs. 4 bis 6 LWO sowie Ziffer 5 der Wahl Niederschrift (Anl. 23 LWO) schreiben zwingend vor, die Ergebnisfeststellung auf der Grundlage von Zwischensummen vorzunehmen, für deren Ermittlung nach § 55 Abs. 1 LWO verschiedene Stapel mit Stimmzetteln zu bilden waren (Zwischensumme ZS I: Erststimme und Zweitstimme für dieselbe Partei abgegeben; Zwischensumme ZS II: Erststimme und Zweitstimme für unterschiedliche Parteien abgegeben; Zwischensumme ZS III: Stimmzettel, über deren Gültigkeit bzw. Ungültigkeit besonders Beschluss zu fassen war). Aus der Wahl Niederschrift geht nicht hervor, dass vom Wahlvorstand Zwischensummen ermittelt worden sind; alle Ergebnisse zur Erststimme und zur Zweitstimme wurden vielmehr jeweils nur unter der Rubrik ZS I eingetragen. Insofern liegt hier ein Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften des § 55 LWO vor, wobei es in diesem Zusammenhang dahin gestellt bleiben kann, ob der Wahlvorstand auch tatsächlich Stimmzettel-Stapel wie in § 55 Abs. 1 LWO vorgeschrieben gebildet hat oder nicht. Zumindest kann aufgrund des nicht ordnungsgemäß protokollierten Stimmenergebnisses nicht der Schluss gezogen werden, dass die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk Husum 003 ordnungsgemäß und fehlerfrei verlaufen ist.

Der Hinweis des Einspruchsführers auf die Erheblichkeit des möglichen Wahlfehlers auf das Zweitstimmenergebnis im Wahlkreis 3 Husum-Eiderstedt und damit auch auf das endgültige Landesergebnis ist aus meiner Sicht zutreffend.

Unter Zugrundelegung der vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 vorgenommenen Berechnung des Verhältnisausgleichs nach d'Hondt (vgl. Übersicht 6.1 meiner Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses - Anlage 3 -) würde bereits bei Hinzurechnung von vier Zweitstimmen auf das Landesergebnis der Partei DIE LINKE (bei ansonsten für die übrigen am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien unveränderten Zweitstimmenzahlen) der 95. Sitz (zur Erreichung einer ungeraden Sitzzahl im Landtag, vgl. § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahIG) nicht an die FDP, sondern an die Partei DIE LINKE fallen. Insofern besteht im vorliegenden Fall eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass ein festgestellter Wahlfehler auf die konkrete Sitzverteilung im Landtag von Einfluss gewesen ist (Mandatsrelevanz).

Aufgrund der vorstehenden Darstellung ergeben sich nach meiner Auffassung konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines möglichen Wahlfehlers. Ob es bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlbezirksergebnisses durch den zuständigen Wahlvorstand tatsächlich zu einem ergebnisrelevanten Wahlfehler gekommen ist, kann aber entsprechend der mit der Wahlprüfung verbundenen Aufklärungspflicht durch die Wahlprüfungsinstanz (s. o.) nur durch eine Neuauszählung des Wahlergebnisses des Wahlbezirks 003 der Stadt Husum überprüft werden (vgl. auch OVG Schleswig, Urteil vom 24. Juni 1993, 1. Leitsatz, NVwZ 1994, S. 179 ff.). Der Wahlprüfungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat aufgrund des § 65 Satz 3 LWO die Möglichkeit, die Landeswahlleiterin hierzu zu beauftragen. Eine Neuauszählung kann nur in öffentlicher Sitzung des Landeswahlausschusses nach den (ansonsten für den Wahlvorstand geltenden) Regularien der Landeswahlordnung erfolgen.

3.2 Einsprüche gemäß Anlagen 5 bis 16

Die als Anlagen 5 bis 16 beigefügten Einsprüche sind bei mir bzw. beim Kreiswahlleiter des Kreises Nordfriesland zwischen dem 11. und dem 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Alle Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Die Einsprüche sind daher nach § 44 Abs. 1 LWahIG **zulässig**.

Inhalt der Einsprüche

Alle Einsprüche sind mit dem Einspruch der Herrn Ulrich Schippels (Anlage 4) inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers substantiiert darlegen, wurden von den Einspruchsführern nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Schippels (Ziff. 3.1) verwiesen.

3.3 Einspruch des Herrn **Prof. Dr. Hans-Peter Schneider** (Anlage 17)

als Verfahrensbevollmächtigter des Herrn Norbert Dachsel, der Frau Asja Huberty, der Frau Cornelia Möhring, des Herrn Ulrich Schippels und des Herrn Björn Thoroe.

Der gemeinsame Einspruch der vorgenannten Personen, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, Hannover, ist bei mir am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen; die erforderlichen Vollmachten liegen vor. Alle Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer vertreten die Auffassung, dass das Landeswahlgesetz in mehrfacher Hinsicht nicht der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Wahlrechtsgleichheit genüge:

- Eine Abweichung der Größe der Landtagswahlkreise von 25% (nach oben oder nach unten) von der durchschnittlichen Größe der Wahlkreise sei schon für sich genommen ein Verstoß gegen die Wahlrechtsgleichheit.
- Das derzeitige LWahlG begünstige (in unzulässiger Weise) die Entstehung einer hohen Zahl an Überhangmandaten. Überhangmandate seien im System der personalisierten Verhältniswahl nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht unbegrenzt zulässig. Die Zahl der Überhangmandate müsse sich in einem Rahmen halten, der den Grundcharakter der Wahl als einer am Ergebnis der für die Parteien abgegebenen Stimmen orientierten Verhältniswahl nicht aufhebe. Dies sei jedoch bei 11 Überhangmandaten, was einer Überschreitung der Regelgröße des Landtags um 16% entspreche, der Fall. Damit sei das geltende Landtagswahlrecht schon verfassungswidrig, ohne dass es auf die Ausgleichsregelung des § 3 Abs. 5 LWahlG ankäme.
- Die in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG enthaltene Begrenzung sei mit der Landesverfassung nicht vereinbar. Zwar könne der Mehrsitzausgleich zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments grundsätzlich beschränkt werden, dies gelte wegen Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV jedoch nicht für Schleswig-Holstein. Die Vorschrift sehe einen vollständigen Ausgleich von Überhangmandaten vor. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und deren Entstehungsgeschichte. Es wird darauf verwiesen, dass im Laufe der parlamentarischen Beratung die sprachliche Fassung der betreffenden Vorschrift von „Ausgleichsmandate ... ermöglichen“ (LT Drs. 12/620 neu) in „ ...Gesetz, das Ausgleichsmandate vorsehen muss“ (LT Drs. 12/826, derzeitige Fassung des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV) geändert wurde.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei nach Ansicht der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer selbst dann verfassungswidrig, wenn man dem einfachen Gesetzgeber im Rahmen des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV einen Ausgestaltungsspielraum zuerkennen würde. Die betreffende Regelung sei zu einer Zeit in das LWahlG eingefügt worden, als es zur Landtagswahl noch ein Einstimmenwahlrecht gab. Mit dem Übergang zum Zweistimmenwahlrecht zur Landtagswahl 2000 und der durch das damit mögliche Stimmen-Splitting gewachsenen Gefahr von Überhangmandaten hätte der Landtag prüfen müssen, ob die Deckelung noch angemessen und sachgerecht sei. Diese Prüfung hätte, da die Deckelung eine eklatante Verzerrung der Mehrheitsverhältnisse in der Bevölkerung bewirke, zu einer Streichung der Vorschrift führen müssen.

Zudem sind die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer der Ansicht, dass die Landeswahlleiterin und der Landeswahlausschuss § 3 Abs. 5 LWahlG falsch ausgelegt hätten:

- In den Verhältnisausgleich nach § 3 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 LWahlG könnten Überhangmandate gar nicht einbezogen werden, weil diese bereits nach § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG der Mehrsitzpartei zugeteilt worden seien und damit gar nicht mehr weiter verteilt und besetzt werden konnten. Die Rechtsprechung, auf die sich die Landeswahlleiterin berufe, sei auch widersprüchlich. So habe das OVG Schleswig im Jahre 2000 noch die Anrechnung von Überhangmandaten auf die zu verteilenden Mehrsitze abgelehnt, zwischenzeitlich aus nicht nachvollziehbaren Gründen diese Rechtsprechung aufgegeben.
- Weiter wird in der Einspruchsschrift die Auffassung vertreten, die Rechtsprechung der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte zum Kommunalwahlrecht dürfe auf das Landtagswahlrecht nicht übertragen werden. Dieses unterscheide sich durch das Zweistimmenwahlrecht sowie durch die 5%-Sperrklausel erheblich von Kommunalwahlrecht.

Wegen dieser Besonderheiten müsse die Sitzverteilung im Landtag den tatsächlichen Stimmenverhältnissen der Parteien weitestgehend entsprechen. Aus diesem Grunde sei eine Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG geboten, die die Überhangmandate nicht in den Verhältnisausgleich nach den Sätzen 2 und 3 einbezieht. Dieses sehe auch Waack so (Waack in Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, Art. 10 Rn. 71).

- Ferner leiten die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer einen Ausschluss der Anrechnung der Überhangmandate vom Verhältnisausgleich im Rahmen der Landtagswahl im Wege der Rechtsvergleichung her: Da das LWahlG des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine solche ausschliesse und das LWahlG Schleswig-Holstein Vorbild für die dortige Regelung gewesen sei, müsse die Begrifflichkeit „weitere Sitze“ auch im Schleswig-Holstein auf „Ausgleichsmandate“ beschränkt werden.

- Schließlich stelle die Zuerkennung dreier ungedeckter Mehrsitze zugunsten der CDU einen Eingriff in die Wahlgleichheit dar, was einer besonderen Rechtfertigung bedürfe. Die Arbeitsfähigkeit des Landtages hänge nicht davon ab, ob diese ausglichener würden. Die durch die ungedeckten Mehrsitze bewirkte Beeinträchtigung der Wahlgleichheit sei gerade deshalb nicht hinnehmbar, weil nur durch sie eine Regierungskoalition zwischen CDU und FDP ermöglicht werde. Dem hätte durch verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG durch den Landeswahlausschuss Rechnung getragen werden müssen.

Ergebnis der Vorprüfung

Die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen reklamieren über weite Teile die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften des LWahlG. Insoweit zielt die Einspruchsschrift erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des LWahlG verfassungsrechtlich überprüft werden.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist hierzu Folgendes anzumerken: Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Bundestag: Schreiber, a. a. O. § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).

Soweit im Einspruch darauf verwiesen wird, dass im Laufe der parlamentarischen Beratungen im Landtag die Formulierung des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV verändert worden sei, ist anzumerken, dass die Drs. 12/826 hierzu keine Begründung enthält. Demgegenüber lässt sich aber der in Drs. 12/620 (neu) auf Seite 40 enthaltenen Begründung deutlich entnehmen, dass dem einfachen Gesetzgeber hinsichtlich der Überhang- bzw. Ausgleichsmandate ein Regelungsspielraum eingeräumt werden sollte:

- Zunächst ist festzustellen, dass Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV keine sich unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkende Regelung enthält, die etwa geeignet wäre, als höherrangige Norm die (lediglich) einfachgesetzliche Deckelungsregelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG zu verdrängen. Zwar sind dem Verfassungsrecht Vorschriften, die auch einfachgesetzlich zu regelnde Gesetzesanweisungen enthalten und unmittelbar rechtsgestaltend wirken, nicht fremd. Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV hat jedoch keinen solchen Regelungsgehalt. Art. 10 LV räumt dem (einfachen) Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Wahl des Landtages insgesamt einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum ein. So trifft Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV nur die Vorgabe, dass die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verbinden ist, ohne sich aber zur Gewichtung der beiden Wahl-

systeme zu äußern. Diese u. a. von der Zahl der Wahlkreise abhängige Frage wurde dem (einfachen) Gesetzgeber zur näheren Ausgestaltung überlassen. Wenn die Landesverfassung hinsichtlich des Wahlsystems lediglich einen Orientierungsrahmen gibt, ist es nur konsequent, auch hinsichtlich der Frage des Ausgleichs von Mehrsitzen in der Verfassung keine abschließende Regelung zu treffen. Hier hat der Verfassungsgeber dem (einfachen) Gesetzgeber mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments einen Gestaltungsspielraum eingeräumt, innerhalb dessen letzterer in verfassungsrechtlich anerkannter Weise auch eine Begrenzung von Ausgleichsmandaten vorsehen darf (so auch Waack, a. a. O., Art. 10 Rn. 66 und 71).

- Dieses belegt auch die Entstehungsgeschichte der betreffenden Verfassungsnorm. Der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990, durch das die Landesverfassung einschließlich des hier maßgeblichen Art. 10 eingeführt wurde, basiert auf einem Bericht mit Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Verfassungs- und Parlamentsreform“ vom 28. November 1989 (LT-Drs. 12/620 -neu-), der nur insoweit für eine Einschränkung eines Regelungsspielraums des (einfachen) Wahlgesetzgebers plädierte, als es um das „ob“ über die Regelsitzzahl hinausgehender Sitze ging, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Anzahl (vgl. Seite 40 des Berichts). Gerade vor dem Hintergrund der Empfehlung des Sonderausschusses gilt: Hätte der Verfassungsgeber dem Wahlgesetzgeber beim Mehrsitzausgleich jeglichen Ausgestaltungsspielraum entziehen und eine für die Mandatsberechnung unmittelbar wirkende Regelung treffen wollen, so hätte er dies ausdrücklich bestimmt.
- Ein Wortbeitrag des Abg. Meyer (SSW) im Rahmen der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Landessatzung verdeutlicht ebenfalls, dass der Landtag bei der Einführung der Landesverfassung von einem beschränkten Mehrsitzausgleich (in der nur eine Woche nach Verabschiedung der Landesverfassung beschlossenen Novellierung des LWahlG) ausgegangen ist: „...Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass Überhang- und Ausgleichsmandate möglich werden. Dadurch wird eine Übereinstimmung der Regelungen für die Kommunalwahl und die Landtagswahl erreicht...“ (Plenarprotokoll 12/43, S. 2 534). Der kommunalwahlrechtliche (begrenzte) Mehrsitzausgleich war den Abgeordneten bei der Beratung der Verfassungsänderung danach präsent.

Auch der Wortlaut der verabschiedeten Fassung des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV steht dem nicht entgegen.

Die unter Hinweis auf das Landtagswahlrecht Mecklenburg-Vorpommern vertretene Auffassung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, dass die Begrifflichkeit „weitere Sitze“ auch in Schleswig-Holstein auf „Ausgleichsmandate“ beschränkt werden müsse, ist ebenfalls nicht überzeugend. Unabhängig davon, ob das LWahlG M-V tatsächlich eine Regelung in dem behaupteten Sinn trifft, spricht gegen die von den Einspruchsführerinnen und Einspruchs-

führern gezogene Schlussfolgerung, dass die betreffende Norm in Mecklenburg-Vorpommern schon sprachlich von der schleswig-holsteinischen Regelung in § 3 Abs. 5 LWahlG abweicht (Regelung in M-V: „... werden den übrigen Landeslisten weitere Sitze zugeteilt.“). Zudem kann aus der später in Mecklenburg-Vorpommern ergangenen Norm kein Rückschluss auf den Willen des Wahlgesetzgebers in Schleswig-Holstein gezogen werden.

Die Auffassung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, das OVG Schleswig habe mittlerweile seine im Jahre 2000 vertretene Rechtsauffassung zur Anrechnung von Überhangmandaten auf die zu verteilenden Mehrsitze aufgegeben, ist unzutreffend. Die Einspruchsführer deuten die Entscheidung des OVG aus dem Jahre 2000 falsch. Mit ihr wurde der Abbruch des Verhältnisausgleichs in einer Fallkonstellation bestätigt, in der bereits die erste weitere zu vergebene Höchstzahl auf die Partei fiel, die den Mehrsitz erreicht hatte. Damit war der Mehrsitz „gedeckt“ und es wurde in der Folge kein Ausgleichsmandat an eine andere Partei verteilt.

Der von den Einspruchsführern geforderten anderweitigen Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG steht schon der eindeutige Wortlaut der Vorschrift entgegen, der die Grenze einer jeglichen Auslegung bildet. Es kann auf die vom VG Schleswig und vom OVG Schleswig vorgenommene Auslegung der inhaltsgleichen Vorschrift des § 10 Abs. 4 GKWG zurückgegriffen werden:

- Das OVG Schleswig hatte mit Urteil vom 22. November 2000 (Az. 2 L 25/00) deutlich gemacht, dass der Verhältnisausgleich schon nach dem Wortlaut, aber auch nach der Systematik sowie dem Sinn und Zweck des § 10 Abs. 4 GKWG unter Einbeziehung der errungenen Mehrsitze zu erfolgen hat.
- Im Zusammenhang mit der Kommunalwahl 2008 hatte auch das VG Schleswig mit Urteil vom 18. Dezember 2008 (Az. 6 A 150/08) seine in einem früheren Urteil zum Ausdruck gekommene abweichende Rechtsauffassung ausdrücklich revidiert.
- Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil des VG Schleswig hat das OVG Schleswig mit Beschluss vom 15. September 2009 (Az. 2 LA 35/09) abgelehnt. Es hat in der Begründung ausdrücklich die Rechtsauffassung des VG Schleswig bestätigt und klargestellt, dass es damit weiterhin an seiner bereits in dem Urteil aus dem Jahr 2000 dargelegten Rechtsauffassung festhält. Danach entspricht es den gesetzlichen Vorgaben, die Partei, die über einen Mehrsitz verfügt, in den (weiteren) Verhältnisausgleich einzubeziehen. Da die „Mehrsitzpartei“ in den Verhältnisausgleich einzubeziehen ist, scheiden keine Höchstzahlen aus, so dass bei der Verteilung der weiteren Sitze auch die noch nicht verbrauchten Höchstzahlen der „Mehrsitzpartei“ zu verwenden sind.

Dieses spricht gerade für die Auffassung, dass der Verhältnisausgleich unter Einbeziehung der Mehrsitze zu erfolgen hat. Eine Änderung der Rechtsprechung des OVG Schleswig hat es somit nicht gegeben.

Zu dem Hinweis der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, dass auch nach der oben genannten Kommentierung von Waack die Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG dahin auszulegen sei, dass die Mehrsitze nicht in den Verhältnisausgleich einzubeziehen seien, merke ich an, dass sich der zitierten Quelle keine Aussage über das Verfahren des Verhältnisausgleichs entnehmen lässt. Sie ist damit nicht geeignet, die von mir und vom Landeswahlausschuss vorgenommene Auslegung in Zweifel zu ziehen.

§ 3 Abs. 5 LWahlG ist inhaltsgleich mit § 10 Abs. 4 GKWG. Die mit Änderungsgesetz vom 11. September 1965 (GVOBl. Schl. - H. S. 73) in das GKWG eingefügte Vorschrift diente dem Landesgesetzgeber als Vorbild für die im Jahre 1990 erfolgte Novellierung des LWahlG (Änderungsgesetz vom 20. Juni 1990, GVOBl. Schl. - H. S. 419). Dieses wird deutlich aus der Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 12/834) wo es auf Seite 4 unten zur seinerzeit noch als Absatz 4 in § 3 LWahlG eingefügten Mehrsitzregelung wie folgt heißt: „Die Entwurfsfassung des Absatzes 4 sieht als Neuerung einen Mehrsitzausgleich in Anlehnung an § 10 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vor.“ (s. auch Wortbeitrag des Abg. Meyer (SSW), vgl. S. 36 meines Vorprüfungsberichts). Somit ist die verwaltungsgerichtlich vorgenommene Auslegung des § 10 Abs. 4 GKWG auf § 3 Abs. 5 LWahlG übertragbar.

Aufgrund der vorstehenden Darstellung ist die Einbeziehung der von der CDU erreichten Mehrsitze in die Fortführung des Verhältnisausgleichs nach § 3 Abs. 5 LWahlG zwingend. Für eine andere Auslegung der Norm ist entgegen der Auffassung der Einspruchsführer angesichts des eindeutigen, durch Systematik sowie Sinn und Zweck der Regelung untermauerten Wortlauts des § 3 Abs. 5 LWahlG kein Raum.

Zu dem Hinweis der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer, der Landeswahlausschuss hätte der als Folge der Zuerkennung von drei ungedeckten Mehrsitzen der CDU entstandenen Beeinträchtigung der Wahlgleichheit durch verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG Rechnung tragen müssen, ist Folgendes anzumerken:

Die Entstehung ungedeckter Mehrsitze ist unmittelbare Folge der - auf der Grundlage der zu § 10 Abs. 4 GKWG ergangenen und auf das LWahlG übertragbaren Rechtsprechung des VG Schleswig und des OVG Schleswig - erfolgten Anwendung des § 3 Abs. 5 LWahlG. Für eine anders geartete Auslegung der Norm besteht kein Raum, angesichts ihrer Verfassungskonformität m.E. im Übrigen aber auch kein Anlass.

3.4 Einspruch der Frau **Elke Schulz** (Anlage 18)

Der Einspruch der Frau Elke Schulz ist bei mir am 19. Oktober 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Schulz war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Nichtvergabe von genügend Ausgleichsmandaten und bittet um Korrektur des Ergebnisses. Maßgeblich für die Berechnung des Verhältnisses von Überhang- und Ausgleichsmandaten im Landtag sei die Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG.

Die Auslegung des Begriffes „weitere Sitze“ in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG müsse in der Weise erfolgen, dass Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich vergebenen „weiteren Sitze“ angerechnet werden. Dies folge aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit in Verbindung mit den Vorgaben der Landesverfassung. Diese hebe in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 den „Grundsatz“ der Verhältniswahl hervor und fordere in Art. 10 Abs. 2 Satz 5 ein Wahlgesetz, welches bei Entstehen von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss. Eine Beschränkung der Anzahl von Ausgleichsmandaten sei in der Verfassung nicht vorgesehen. Bei mehreren nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes möglichen Auslegungen sei diejenige verfassungskonform zu wählen, die dem Grundsatz der Wahlgleichheit und der Verhältniswahl besser entspreche.

Es seien zum Ausgleich der 11 Überhangmandate der CDU an andere Parteien 20 Ausgleichsmandate zu vergeben; hinzu käme noch ein weiteres Mandat nach § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG. Aus dem geltenden Wahlgesetz ergäbe sich folgende Sitzverteilung:

CDU	34
SPD	28
FDP	16
GRÜNE	13
SSW	4
LINKE	6.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Die vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 festgestellte Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien entsprechen den Vorgaben des § 3 LWahlG:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 LWahlG ist für den Fall, dass eine Partei in den Wahlkreisen mehr Direktmandate errungen hat, als ihr nach dem verhältnismäßigen Sitzanteil zustehen, ein Mehrsitzausgleich durchzuführen. In diesem Fall sind auf die noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach § 3 Abs. 4 LWahlG zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist; dabei darf die Anzahl der weiteren Sitze jedoch das Doppelte der Mehrsitze nicht übersteigen.

Die von der Einspruchsführerin vertretene Auffassung, dass im Rahmen des Mehrsitzausgleichs die errungenen Mehrsitze (Überhangmandate) nicht auf die zum Ausgleich zu vergebenen weiteren Sitze angerechnet werden dürften, lässt sich aus der Vorschrift des § 3 Abs. 5 LWahlG nicht herleiten.

Insoweit wird auf die Bewertung des Einspruchs des Herrn Prof. Dr. Schneider (Ziff. 3.3) verwiesen.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, merke ich hierzu Folgendes an: Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Bundestag: Schreiber, a. a. O. § 49, Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).

3.5 Einsprüche gemäß Anlagen 19 bis 386

Die als Anlagen 19 bis 386 beigefügten Einsprüche sind bei mir alle vor der am 16. November 2009, 24.00 Uhr, abgelaufenen Einspruchsfrist und damit fristgemäß eingegangen.

Alle Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Ihre Einsprüche sind daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG jeweils **zulässig**.

Inhalt der Einsprüche

Sämtliche Einsprüche sind mit dem Einspruch der Frau Elke Schulz (Anlage 18) textlich oder inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers darlegen, wurden von den Einspruchsführerinnen und Einspruchsführern nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Die Einsprüche sind jeweils **unbegründet**, ein Wahlfehler ist jeweils nicht erkennbar.

Im Einzelnen wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe der Frau Elke Schulz (Ziff. 3.4) verwiesen.

3.6 Einspruch des Herrn **Bernward Gädeke** (Anlage 387)

Der Einspruch des Herrn Gädeke ist bei mir am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Gädeke war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer macht geltend, dass das in § 3 LWahlG geregelte Sitzzuteilungsverfahren gegen den bei allen staatlichen Wahlen in Deutschland und so auch bei den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein geltenden Grundsatz der Wahlgleichheit verstöße. Das d'Hondtsche Verfahren begünstige größere Parteien gegenüber kleineren, ohne dass das notwendig oder gerechtfertigt sei. Die Chancengleichheit der Parteien werde verletzt und die Stimmen der Wähler kleinerer Parteien hätten einen geringeren Erfolgswert als die Stimmen der Wähler der größeren Parteien.

Die Verwendung dieses Sitzzuteilungsverfahrens werde auch nicht durch dessen in Deutschland lange bzw. früher sehr verbreitete Anwendung verfassungsgemäß. Die Rechtsprechung zur Verwendung der Verfahren basiere auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, die mathematisch falsch seien. Nach einem neutralen, große Parteien nicht bevorzugenden Sitzzuteilungsverfahren (etwa Sainte Laguë oder Hare/Niemeyer) müsse die Sitzverteilung im Landtag wie folgt lauten: CDU 34, SPD 25, FDP 14, GRÜNE 12, DIE LINKE 6, SSW 4.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**.

Gegenstand der Wahlprüfung sind alle Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, a. a. O., § 49, Rn. 7).

Die vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 festgestellte Berechnung der Sitzverteilung nach d'Hondt sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 3 LWahlG.

Aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers ist ein Wahlfehler nicht erkennbar. Dieses ergibt sich bereits daraus, dass der Einspruchsführer keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung beanstandet, sondern die Verfassungswidrigkeit der wahlgesetzlich geregelten Berechnung des Verhältnisausgleichs geltend macht.

Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann aber der Landtag, da er das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, einzelne Vorschriften mangels Verwerfungskompetenz und gerade auch ange-

sichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. (vgl. Schreiber, a. a. O., § 49, Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).

Im Übrigen hat das BVerfG es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches Mandatsverteilungsverfahren er sich entscheiden will. Ihm ist bei der Ausgestaltung seines Wahlrechts ein breiter Gestaltungsspielraum eingeräumt (vgl. BVerfGE 95, 335, 354). Im Rahmen des Verhältniswahlrechts ist kein Verteilungsverfahren imstande, die absolute Erfolgswertgleichheit zu erreichen, da immer Reststimmen unberücksichtigt bleiben. Deshalb erscheint weder das Verteilungsverfahren nach Niemeyer noch das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt als prinzipiell „richtiger“ und damit als zur Wahrung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit allein systemgerecht (BVerfGE 79, 169, 171).

3.7 Einspruch des Herrn **Thomas Meyer-Falk** (Anlage 388)

Der Einspruch des Herrn Meyer-Falk ist bei mir am 29. September 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Meyer-Falk wurde im Zusammenhang mit der mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 erfolgten Bestätigung des Eingangs seines Wahleinspruchs gebeten, zur Prüfung seiner Wahlberechtigung zur Landtagswahl 2009 mitzuteilen, in welcher Gemeinde er in Schleswig-Holstein mit Wohnung bzw. mit Hauptwohnung gemeldet sei. Eine Antwort von ihm ist bisher noch nicht eingegangen, deshalb kann eine Aussage über die Zulässigkeit seines Einspruches derzeit nicht gemacht werden.

Zu Gunsten des Beschwerdeführers wird aber unterstellt, dass er zur Landtagswahl wahlberechtigt und daher sein fristgerecht eingelegter Einspruch nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig** ist.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer beanstandet, dass es trotz der Vorgabe der Landeshwahlordnung für keine Justizvollzugsanstalt einen beweglichen Wahlvorstand gegeben habe. Es sei illegitim, die Gefangenen zur Nutzung ihres Briefwahlrechtes zu zwingen, zumal die Anstalten die Wahlbriefe überwachen dürfen. § 29 Abs. 3 StrVollzG erlaube den Anstalten die Zensur von Briefen. Dieses schließe Wahlbriefe ein, da § 29 Abs. 1 und 2 StrVollzG die Ausnahmen abschließend regeln würden. Es sei ohne weiteres denkbar, dass die Stimmabgabe vermerkt oder der Brief gar nicht erst befördert werden würde. Ein Gefangener könne nicht kontrollieren, ob sein Wahlbrief überhaupt zur Post gegeben wurde, geschweige denn, ob er bei der Stadt angekommen sei. Mit demokratischen Grundsätzen sei dieses Vorgehen unvereinbar.

Zudem hätten nur reiche Gefangene wählen dürfen. Entgegen der Pflicht der Anstalten gem. § 73 StrVollzG, die Gefangenen bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen, seien die Gefangenen gezwungen worden, ihre Anträge auf Erteilung von Briefwahlunterlagen auf eigene Kosten den Städten zuzu-

senden, d.h., nur wer Geld für eine Briefmarke und ein Kuvert gehabt hätte, hätte wählen dürfen.

Stellungnahme des Justizministeriums

Das Justizministerium hat ausgeführt, dass für die Entscheidung, in den Einrichtungen des Justizvollzuges keine beweglichen Wahlvorstände einzusetzen, insbesondere organisatorische Gründe maßgeblich gewesen seien (geringerer Personaleinsatz in den Justizvollzugseinrichtungen am Wochenende, keine Bewegungsfreiheit der Inhaftierten innerhalb der Einrichtungen, Sicherheitsaspekte, Vollstreckungsdauer der Gefangenen, Größe der Einrichtung).

Die Gefangenen seien über die Möglichkeit der Ausübung der Briefwahl belehrt worden; ihnen seien auf Wunsch die Anträge zur Anforderung der Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden. Die von den Gefangenen ausgefüllten Briefwahlanträge seien auf Kosten der Vollzugseinrichtung an die jeweilige Stadt versandt worden.

Die Briefwahlunterlagen seien von den Justizvollzugsanstalten inhaltlich weder überwacht noch kontrolliert worden. Das Wahlgeheimnis sei gewahrt gewesen. Die Briefwahlunterlagen seien in den verschlossenen Umschlägen von der jeweiligen Vollzugseinrichtung an die jeweilige Gemeindebehörde mit der Deutschen Post AG versandt worden; es habe keinerlei Hinweise gegeben, dass Briefe in den Anstalten nicht weitergeleitet worden seien.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist in sämtlichen Punkten **unbegründet**; Wahlfehler sind jeweils nicht erkennbar.

a. Zur Einrichtung beweglicher Wahlvorstände

Dem Prinzip der Vorrangigkeit der Urnenwahl gegenüber der Briefwahl folgend, sollen zwar nach § 3 Satz 1 LWO für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten nach Möglichkeit bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden, um den Wahlberechtigten auch hier die Möglichkeit der Teilnahme an der Urnenwahl (mit Wahlschein) zu geben. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindebehörde. Es besteht hierzu aber ein weiter Ermessensspielraum. Entscheidend kommt es darauf an, ob und welche organisatorischen Probleme oder Schwierigkeiten dem Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes entgegenstehen; insbesondere, ob die tatsächlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Einrichtung den Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes zulassen oder nicht. Deshalb wird die Gemeindebehörde eine solche Entscheidung auch nur im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung treffen können.

Ebenfalls ist von Bedeutung, ob im zuständigen Wahlbezirk (bzw. in einem anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, vgl. § 3 Satz 3 LWO) überhaupt Wahlvorstandsmitglieder in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um

einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung mit einem jederzeit beschlussfähigen Wahlvorstand auch bei Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes gewährleisten zu können.

Die zuständigen Gemeindebehörden haben sich nach Abstimmung mit den jeweiligen Anstaltsleitungen dafür entschieden, auf den Einsatz beweglicher Wahlvorstände zu verzichten und stattdessen auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen. Dieses ist nicht zu beanstanden. Vom Einspruchsführer wurden auch keine Gesichtspunkte vorgetragen, die auf eine fehlerhafte Ermessensausübung der Gemeindebehörden hindeuten könnten.

b. Zur Briefkontrolle

Das Justizministerium hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass eine inhaltliche Überwachung oder Kontrolle der Briefwahlunterlagen in den Justizvollzugsanstalten nicht stattgefunden habe. Das Wahlgeheimnis sei gewahrt worden.

Es bestehen auch nach meiner Kenntnis keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschrift des § 50 Abs. 3 LWO, welche den Grundsatz der geheimen Wahl in Justizvollzugsanstalten konkretisiert, verletzt worden sein könnte. Im Übrigen ist vom Beschwerdeführer selbst auch nicht vorgetragen worden, dass es zu einer Verletzung des Wahlgeheimnisses dadurch gekommen ist, dass Mitarbeiter von Justizvollzugsanstalten tatsächlich auch Kenntnis von Wahlentscheidungen von Gefangenen genommen haben. Vielmehr beinhaltet sein Schriftsatz lediglich Vermutungen bzw. subjektive Befürchtungen dahin gehend, dass eine geheime und freie Wahl nicht möglich gewesen sei.

Insofern ist vom Beschwerdeführer nicht schlüssig dargelegt worden, dass es tatsächlich zu einer Verletzung des Wahlgeheimnisses gekommen ist bzw. dass der Grundsatz der freien Wahl in unzulässiger Weise tangiert worden ist. Ein Wahlfehler ist somit nicht erkennbar.

c. Zur Frankierpflicht von Wahlscheinanträgen

Nach § 17 Abs. 1 LWO erhält eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form bei der Gemeindebehörde beantragt werden; die Schriftform gilt dabei auch durch Telefax als gewahrt (§ 17 Abs. 3 LWO).

Im Regelfall werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen schriftlich beantragt und dabei das Antragsformular verwendet, welches sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet. Sofern der Wahlscheinantrag per Post der Gemeindebehörde übermittelt werden soll, muss dieser in einem ausreichend frankierten Umschlag (0,55 €) versandt werden. Diese Bedingung ist von allen Wahlberechtigten gleichermaßen zu erfüllen; es entspricht den Grundsätzen der Allgemeinheit und der

Gleichheit der Wahl, dass jede und jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können muss.

Wie in der Stellungnahme des Justizministeriums ausgeführt, wurden die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes von der Frankierungspflicht befreit. Dieses stellt sogar gegenüber anderen Wahlberechtigten eine Bevorzugung dar. Von einer Benachteiligung der Gefangenen bzw. von einem Ausschluss von einer Wahlteilnahme kann daher keine Rede sein.

Ein Wahlfehler ist auch hier nicht ersichtlich.

3.8 Einspruch des Herrn **Rolf-Dieter Böhmert** (Anlage 389)

Der Einspruch des Herrn Böhmert ist bei mir am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Böhmert war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer hat vorgetragen, dass sich sein Einspruch ausschließlich auf die satzungswidrige Kandidatenaufstellung der Partei DIE LINKE auf der Landesvertreterversammlung am 15./16. August 2009 in Kiel beziehe. An der Versammlung hätten auch Delegierte des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg teilgenommen, die am 07. August 2009 unter Missachtung der Kreissatzung vom Kreisverband Schleswig-Flensburg gewählt worden seien.

Zur weiteren Begründung verweist der Einspruchsführer auf Unterlagen, die er der Landeswahlleiterin bereits vor der Wahl mit Schreiben vom 11. August und vom 29. August 2009 übersandt habe. Zudem beruft sich der Einspruchsführer auf einen Beschluss der Landeschiedskommission der Partei DIE LINKE vom 11. Oktober 2009, wonach aus der Begründung hervorginge, dass die Wahlveranstaltung des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg vom 07. August 2009 für ungültig erklärt worden sei.

Nach den mir im August 2009 zugeleiteten Unterlagen beanstandet der Beschwerdeführer u. a., dass zur Versammlung des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg am 07. August 2009 dort anwesende 4 Neumitglieder unter Berufung auf § 2 Nr. 3 Satz 2 der Kreissatzung bereits Stimmrecht erhalten hätten, obwohl dieses nach der Kreissatzung erst durch den – später stattgefundenen – Kreisparteitag hätte bestätigt werden müssen.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

a. Vorbemerkung

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruchs ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 24).

Das Vorbringen des Einspruchsführers, es sei bei der Wahl der Delegierten des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg zu Verstößen gegen die Kreissatzung der Partei gekommen, stellt für sich allein genommen keinen substantiierten Sachvortrag dar, der schlüssig das Vorliegen eines Wahlfehlers beschreibt. Allerdings hat der Einspruchsführer auf seine bereits vor der Wahl gegenüber der Landeswahlleiterin schriftlich geltend gemachten Einwendungen Bezug genommen. Damit dürfte der Begründungspflicht Rechnung getragen worden sein (Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 22 m. w. N.).

Das Kandidatenaufstellungsverfahren als eine Angelegenheit der inneren Ordnung der Parteien richtet sich zunächst nach deren Satzungsrecht; Verstöße hiergegen können von den Parteimitgliedern im Rahmen des parteiinternen Schiedsgerichtsverfahrens (vgl. § 14 PartG) beanstandet werden. Da aber das Kandidatenaufstellungsverfahren nach zwingendem Verfassungsrecht sowohl dem Gebot der innerparteilichen Demokratie als auch elementaren Prinzipien einer demokratischen Wahl und damit den Wahlrechtsgrundsätzen entsprechen muss (Schreiber, a. a. O., § 21 Rn. 7), können Verstöße gegen die wahlrechtlichen Vorschriften oder die Wahlrechtsgrundsätze im Rahmen der Wahlprüfung von Bedeutung sein und bei Relevanz auf das Wahlergebnis zu entsprechenden Folgerungen führen.

b. Zur Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen

Ausweislich des mir vom Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. August 2009 als Anlage zugeleiteten Protokolls der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg vom 07. August 2009 (in einer Vorfassung des Protokolls wurde diese Versammlung als Vertreterversammlung bezeichnet) wurde vor Eintritt in das Delegiertenaufstellungsverfahren die Mitgliedschaft von 3 Neumitgliedern durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kreissatzung in Kraft gesetzt. Einem weiteren während des Sitzungsverlaufs neu hinzugekommenen Mitglied wurde durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung ebenfalls mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft zuerkannt, sodass dieses zum 2. Wahlgang für die Wahl der Delegierten stimmberechtigt gewesen ist.

Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg hatte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. August 2009 (ebenfalls vom Beschwerdeführer mir in Kopie zugeleitet) auf dessen parteiin-

terne Anfechtung der Versammlung mitgeteilt, dass es sich bei der in Rede stehenden Versammlung um einen Kreisparteitag gehandelt habe, der lt. Satzung das Recht gehabt hätte, Neumitgliedern die volle Mitgliedschaft zuzugestehen.

Die Vertrauensperson für die zur Landtagswahl 2009 eingereichte Landesliste der Partei DIE LINKE, Frau Cornelia Möhring, hatte in einer Stellungnahme mir gegenüber zu den vor der Wahl ergangenen Schreiben des Beschwerdeführers erklärt, dass der Beschwerdeführer seine (nach Auffassung der Partei gegenstandslosen) Zweifel offensichtlich in Unkenntnis der Faktenlage und der Bestimmungen der Partei geäußert habe. Nach Rücksprache mit dem Kreisverband hätten nur Mitglieder gewählt, die aktives Stimmrecht gehabt hätten.

Die Versammlungsleiterin der am 16. August 2000 stattgefundenen Landesdelegiertenversammlung der Partei DIE LINKE zur Aufstellung der Landesliste sowie weitere 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Versammlung haben ausweislich der Niederschrift über die Versammlung (Anlage 17 zu § 29 Abs. 4 LWO) erklärt, dass gegen die Vertretungsbefugnis der erschienenen Delegierten von der Versammlung keine Einwendungen erhoben wurden.

Bewertung

Die vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Unterlagen sind nicht geeignet, seine Auffassung zu stützen, denn sie stehen gerade zu seinem Vortrag im Widerspruch. Insofern wurde von ihm nicht schlüssig vorgetragen, dass infolge der Teilnahme von nicht stimmberechtigten Personen an der Delegiertenwahl des Kreisverbandes gegen parteiinterne Satzungsvorschriften verstoßen wurde und dass es dabei zu einer Verletzung der elementaren Prinzipien einer demokratischen Wahl (s. o. zu a.) gekommen ist. Ein Wahlfehler ist somit nicht erkennbar.

3.9 Einspruch des Herrn **Uwe Wieczorek** und der Frau **Luise Wieczorek** (Anlage 390)

Der gemeinsame Einspruch des Herrn Uwe Wieczorek und der Frau Luise Wieczorek ist bei mir am 05. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Herr und Frau Wieczorek waren zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin und der Einspruchsführer geben an, dass die jetzige Landesregierung in ihrer Zusammensetzung nicht dem Wählerwillen entspreche.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Wahleinspruch ist **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruchs ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49, Rn. 24). Von der Einspruchsführerin und dem Einspruchsführer wurde ein Wahlfehler nicht schlüssig dargelegt.

3.10 Einspruch der Frau **Marga Kindling** (Anlage 391)

Der Einspruch der Frau Marga Kindling ist bei mir am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Kindling war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Frau Kindling hat ihren Einspruch nicht begründet.

Ergebnis der Vorprüfung

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist aber ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 24). Aufgrund der fehlenden Begründung ist nicht erkennbar, worin ein Wahlfehler liegen soll. Der Einspruch ist daher **unbegründet**.

3.11 Einspruch des Herrn **Artur Kindling** (Anlage 392)

Der Einspruch des Herrn Artur Kindling ist bei mir am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Kindling war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Herr Kindling hat seinen Einspruch bis auf den Hinweis „95 Abgeordnete ist“ nicht näher begründet.

Ergebnis der Vorprüfung

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist aber ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 24). Aufgrund der fehlenden Begründung ist nicht erkennbar, worin ein Wahlfehler liegen soll. Der Einspruch ist daher **unbegründet**.

3.12 Einspruch der Frau **Ilse Müller** (Anlage 393)

Der Einspruch der Frau Ilse Müller ist bei mir am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Müller war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Frau Müller hat ihren Einspruch nicht begründet.

Ergebnis der Vorprüfung

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist aber ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 24). Aufgrund der fehlenden Begründung ist nicht erkennbar, worin ein Wahlfehler liegen soll. Der Einspruch ist daher **unbegründet**.

3.13 Einspruch des Herrn **Gernot Müller** (Anlage 394)

Der Einspruch des Herrn Gernot Müller ist bei mir am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Müller war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Herr Müller hat seinen Einspruch nicht begründet.

Ergebnis der Vorprüfung

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist aber ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 24). Aufgrund der fehlenden Begründung ist nicht erkennbar, worin ein Wahlfehler liegen soll. Der Einspruch ist daher **unbegründet**.

3.14 Einspruch der Frau **Marga Henkel** (Anlage 395)

Der Einspruch der Frau Henkel ist beim Kreiswahlleiter in Kiel am 16. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen und von diesem an mich weitergeleitet worden. Frau Henkel war zur Landtagswahl 2009 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin hat vorgetragen, dass sich ihr Einspruch gegen die drei Überhangmandate richte. Es dürfe doch wohl nicht sein, dass bei der schlech-

ten Finanzlage des Landes drei Abgeordnete mehr eingestellt werden und der Steuerzahler mit mehr als 300 000 € im Jahr bzw. 1,5 Mio € in 5 Jahren belastet werde. Aus ganz persönlicher Machtgier würden die Schulden immer weiter in die Höhe getrieben. Sie vermissen die Wahlversprechen zum Wohle des Landes.

Ergebnis der Vorprüfung

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 24).

Von der Einspruchsführerin wurde ein Verstoß gegen die wahlrechtlichen Vorschriften und damit ein Wahlfehler nicht schlüssig dargelegt. Der Wahleinspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

3.15 Einspruch der Frau **Helene Harden** (Anlage 396)

Der Einspruch der Frau Harden ist bei mir am 22. Oktober 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 LWahlG können Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nur von Wahlberechtigten eingelegt werden.

Frau Harden war zur Landtagswahl am 27. September 2009 aber nicht wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher **unzulässig**. Eine Prüfung der Begründetheit des Einspruches erübrigt sich somit.

3.16 Einspruch der Frau **Yuko Miono** (Anlage 397)

Der Einspruch der Frau Miono ist bei mir am 12. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen. Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 LWahlG können Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nur von Wahlberechtigten eingelegt werden.

Frau Miono war zur Landtagswahl am 27. September 2009 aber nicht wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher **unzulässig**. Eine Prüfung der Begründetheit des Einspruches erübrigt sich somit.

3.17 **Einsprüche gemäß Anlagen 398 bis 426**

Die als Anlagen 398 bis 426 beigefügten Einsprüche sind bei mir in der Zeit vom 17. November 2009 bis zum 27. November 2009 eingegangen. Die nach Veröffentlichung des festgestellten Wahlergebnisses beginnende zweiwöchige Einspruchsfrist lief jedoch am 16. November 2009, 24.00 Uhr, ab (vgl. Darstellung in Ziff. 1.3).

Die Einsprüche sind somit nicht innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist eingegangen; sie sind von daher bereits nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**. Einer Überprüfung der Wahlberechtigung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer bedarf es deshalb nicht mehr. Ebenfalls erübrigt sich eine Prüfung der Begründetheit.

3.18 Einsprüche gemäß Anlagen 427 und 428

Die als Anlagen 427 und 428 beigefügten Einsprüche sind bei mir am jeweils am 13. November 2009 und damit fristgerecht eingegangen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Zur ordnungsgemäßen Wahrung der Schriftform ist die eigenhändige, handschriftliche Unterzeichnung des Einspruchsschreibens durch den Einspruchsführer erforderlich (Schreiber, a. a. O., § 49 Rn 27).

Die eingelegten Wahleinsprüche sind von der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer nicht unterzeichnet und erfüllen somit nicht das Erfordernis der Schriftform. Sie sind daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**.

3.19 Einsprüche gemäß Anlagen 429 bis 438

Die als Anlagen 429 bis 438 beigefügten Einsprüche sind bei mir in der Zeit vom 21. Oktober 2009 bis zum 14. November 2009 ausschließlich per E-Mail-Schreiben eingegangen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Zur ordnungsgemäßen Wahrung der Schriftform ist die eigenhändige, handschriftliche Unterzeichnung des Einspruchsschreibens durch den Einspruchsführer erforderlich (Schreiber, a. a. O., § 49 Rn 27).

Die (ausschließlich) per E-Mail-Schreiben eingelegten Wahleinsprüche sind zwar fristgerecht eingegangen, erfüllen aber nicht das Erfordernis der Schriftform und sind bereits von daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**. Einer Überprüfung der Wahlberechtigung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer bedarf es daher nicht mehr.

Darüber hinaus lassen die als Anlagen 425 und 426 beigefügten Einsprüche die Identität der Einspruchsführerinnen/Einspruchsführer nicht erkennen, zudem fehlt jeweils die Adressangabe. Zur ordnungsgemäßen Einspruchserhebung gehört aber auch die Angabe einer Korrespondenzanschrift (Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 27). Von daher wäre die Überprüfung der Wahlberechtigung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer ohnehin nicht möglich.

3.20 Einsprüche gemäß Anlagen 439 bis 441

Der Einspruch gemäß Anlage 439 ist bei mir am 26. Oktober 2009 und damit fristgerecht eingegangen; die Einsprüche gemäß Anlagen 440 und 441 sind bei mir am 18. bzw. 23. November 2009 und somit nicht innerhalb der am 16. November 2009, 24.00 Uhr ablaufenden gesetzlichen Einspruchsfrist eingegangen.

Alle drei Einsprüche die Identität der Einspruchsführerinnen/Einspruchsführer nicht erkennen, zudem fehlt jeweils die Angabe der Adresse. Zur ordnungsgemäßen Einspruchserhebung gehört aber auch die Angabe einer Korrespondenzanschrift (Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 27). Eine Überprüfung der Wahlberechtigung der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer war somit nicht möglich.

Die Einsprüche sind daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**.

Kiel, 14. Dezember 2009

gez. Unterschrift

Manuela Söller-Winkler